

Haushaltssatzung der Großen Kreisstadt Eilenburg für das Haushaltsjahr 2015¹

Aufgrund von § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat in der Sitzung am 02.02.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im Ergebnishaushalt mit dem

Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	23.001.000 €
Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	24.414.300 €
Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	./-. 1.413.300 €
Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 €
Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	0 €
Gesamtbetrag des ordentlichen Ergebnisses auf	./-. 1.413.300 €
-Gesamtbetrag des Sonderergebnisses auf	0 €
-Gesamtergebnis auf	./-. 1.413.300 €

im Finanzhaushalt mit dem

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	21.386.200 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	21.359.200 €
Zahlungsmittelüberschuss oder –bedarf des Ergebnishaushalts als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	27.000 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	6.081.500 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	5.693.400 €
Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	388.100 €
Finanzierungsmittelüberschuss oder –fehlbetrag als Saldo aus Zahlungsmittelüberschuss oder –fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	415.100 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	996.600 €

¹ Die Satzung wurde im Amtsblatt der Stadt Eilenburg und des Landkreises Nordsachsen Nr. 4/15 am 28.02.2015 öffentlich bekannt gemacht.

06.29

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.063.000 €
Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	./ 1.066.400 €
Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen	53.100 €
Saldo aus Finanzierungsüberschuss oder -fehlbetrag und Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit als Änderung des Finanzierungsmittelbestands auf festgesetzt.	./ 598.200 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf festgesetzt.	0 €
--	-----

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, der in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt	980.000 €
---	-----------

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf festgesetzt	3.500.000 €
--	-------------

§ 5

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	300 v. Hundert
für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	415 v. Hundert
Gewerbsteuer auf	400 v. Hundert

§ 6

Ergänzend zu den gesetzlichen Regelungen werden folgende Deckungsvermerke festgesetzt:

Gegenseitige Deckungsfähigkeit aller Personalaufwendungen.

Gegenseitige Deckungsfähigkeit aller Aufwendungen für Abschreibungen und interne Leistungsverrechnung.

Gegenseitige Deckungsfähigkeit aller Unterhaltungsaufwendungen für Grundstücke und bauliche Anlagen.

Gegenseitige Deckungsfähigkeit aller Aufwendungen für Bewirtschaftung des unbeweglichen Vermögens (Konto 4241).

Gegenseitige Deckungsfähigkeit des Zinsaufwandes und der Tilgungszahlungen für Kredite.

Einseitige Deckungsfähigkeit für die Gewerbesteuerumlage aus Mehrerträgen der Gewerbesteuer.

§ 7

Sperrvermerke

Für Maßnahmen des Finanzhaushaltes, die durch Fördermittel gegenfinanziert werden, wird eine Haushaltssperre festgelegt, bis die Förderung durch den Fördermittelgeber bestätigt wurde. Diese Maßnahmen dürfen erst begonnen werden, wenn die Fördermittelbescheide vorliegen. Erst nach Bewilligung der beantragten Fördermittel kann diese Haushaltssperre durch den Oberbürgermeister aufgehoben werden.